

17.09.2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Musterstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen Stellung zu nehmen und äussern uns dazu wie folgt.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung (EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD) weiterzuentwickeln mit dem Ziel, dass künftig eine grössere Anzahl Unternehmen Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte herstellen müssen. **Besonders positiv erachten wir die folgenden Neuerungen:** i) die in der Vorlage vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung durch eine Senkung der relevanten Schwellenwerte, ii) die Einführung umfassenderer Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, iii) den Wegfall der Möglichkeit von «comply or explain» sowie iv) die Einführung einer externen Prüfpflicht. Dass künftig für deutlich mehr Schweizer Unternehmen als heute¹ umfangreiche, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen sollen, ist für zahlreiche Stakeholder von zentraler Bedeutung – insbesondere auch für Finanzmarktteilnehmer und Regulatoren, die für ihre (Investitions-)Entscheidungen auf umfassende und verlässliche Nachhaltigkeitsdaten aus der Realwirtschaft angewiesen sind.

Was den Stellenwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung angeht, sind wir der Überzeugung, dass entsprechende verbindliche Regeln eine **wichtige Transparenzmassnahme** darstellen, **aber für sich allein genommen nicht ausreichen, um die Wirtschaft und die Finanzindustrie zu einem nachhaltigeren unternehmerischen Handeln zu bewegen**. Dafür braucht es zusätzliche Massnahmen, nämlich u.a. verbindliche Zielvorgaben, umfassende Sorgfaltspflichten und eine wirksame Durchsetzung. Wir bedauern vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat im Gleichschritt mit der Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten darauf verzichtet, eine Regelung vorzuschlagen, die der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) entspricht. Eine internationale Abstimmung des Schweizer Rechts, die sich darauf beschränkt, nur eine teilweise Angleichung an das europäische Recht vorzunehmen, ist aus unserer Sicht suboptimal.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen nur dann von Nutzen für Investor:innen und die Allgemeinheit sind, wenn sie hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und betreffend Aufbau, Inhalt und Zugänglichkeit den neuesten internationalen Entwicklungen entsprechen.

¹ Die im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG zum Nachvollzug der CSRD vom Februar 2024 geht von rund 3'500 Schweizer Unternehmen aus, die bei einem Nachvollzug der CSRD Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen müssten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

17.09.2024

Dies bedingt, dass die Berichte **standardisiert, glaubwürdig, vollständig, überprüfbar, verständlich und maschinenlesbar** sein müssen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berichte nicht nur den aktuellen Stand der Nachhaltigkeit eines Unternehmens reflektieren, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen zur nachhaltigen Unternehmensführung enthalten.

Konkrete Änderungsanträge

Trotz substanzieller Fortschritte gegenüber den geltenden Vorgaben im Obligationenrecht (OR) **halten wir die Vorlage in einigen Punkten für verbesserungswürdig**. Aus unserer Sicht fragwürdig ist etwa der Vorschlag, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg mit den europäischen Standards gleichwertige Standards bezeichnen soll. Angesichts der globalen Führungsrolle der EU im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU scheint es uns nahe liegend und zielführend, dass sich der Bundesrat eindeutig hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) stellt. Weiter sind die Vorgaben an die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere die geforderte Prüftiefe und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen an die mit der Prüfung Beauftragten, aktuell zu wenig klar formuliert. Aus Umweltsicht überzeugen schliesslich einige der in der Vorlage eingeführten Konzepte und Begriffe nicht vollends.

Im Einzelnen lauten unsere konkreten Änderungsanträge wie folgt:

- *Art. 964c Absatz 1 Ziffer 1: Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.*

Absatz 1 Ziffer 1 erfasst die Umweltfaktoren, über die zwingend berichtet werden muss. Die Bestimmung erwähnt explizit den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels, während die übrigen relevanten Umweltfaktoren im Erläuternden Bericht genannt werden. *Das Netto-Null-Ziel ist wichtig – genauso wichtig ist aber die Erreichung der Biodiversitätsziele. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU gibt hierfür den Standard ESRS E4 vor, der auf Biodiversität und Ökosysteme fokussiert. Das Ziel: Das Verständnis in Unternehmen zu ihrer Rolle und ihren Einfluss auf Biodiversität zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihre Businessmodelle und Aktivitäten mit dem Schutz der Biodiversität und der Wiederherstellung von Ökosystemen in Einklang zu bringen. Es ist deshalb für uns nicht verständlich, dass im Schweizer Modell unter den Umweltfaktoren ausschliesslich das Netto-Null-Ziel explizit genannt wird. Zwingend und gleichwertig wie die Klimaziele ist auch die Erreichung der Biodiversitätsziele aufzunehmen. In Anbetracht der übergeordneten Bedeutung des Klimaschutzziels können wir diese Akzentsetzung teilweise nachvollziehen.* Zudem sollte das Klimaschutzziel in Anlehnung an das Pariser Klimaübereinkommen resp. das Klimaschutzgesetz (Art. 1b) umfassend dargestellt werden und neben der Mitigation auch die Anpassung an den Klimawandel gleichwertig erfassen.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau *und in Bezug auf die Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des*

Klimawandels sowie die Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf terrestrische und aquatische Ökosysteme, Arten und die Diversität zwischen und innerhalb von Ökosystemen und Arten;

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht sind – analog zu den Sozial- und Menschenrechtsaspekten – die für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen wie etwa das Pariser Klimaübereinkommen oder die Biodiversitätskonvention ausdrücklich zu nennen. Weiter ist zu präzisieren, dass zu den offenzulegenden Angaben zwingend auch die Beschreibung von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen, auf Seite 21 des Erläuternden Berichts aufgeführten Umweltfaktoren gehören. Dies um sicherzustellen, dass die Umweltfaktoren aus einer gesamtheitlichen Perspektive analysiert und mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen, etwa zwischen Klimaschutz und Biodiversitätsschutz, frühzeitig identifiziert werden.

« (...) mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas. Im Rahmen der offenzulegenden Angaben sind auch mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren zu berücksichtigen.»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 1: (...) eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens.*

Wir befürworten die im Erläuternden Bericht genannten Angaben, die bei der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie zwingend gemacht werden müssen. Insbesondere die Offenlegung der «Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind», ist für das Nachhaltigkeitsverständnis eines Unternehmens und für dessen Beurteilung essenziell. Dies bestätigt auch eine jüngst publizierte Studie zur Nachhaltigkeit in Schweizer Unternehmen «Swiss Sustainability Gap 2024»², die aufzeigt, dass besonders im operativen Bereich ein deutliches Potential für einen stärkeren Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten besteht. Allerdings vermissen wir den Hinweis auf Transitionspläne als ein zentrales Managementinstrument, um die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft strategisch zu verfolgen und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zu belegen. Auch die CSRD bzw. die ESRS sehen die Entwicklung von Transitionsplänen vor, nämlich dann, wenn ein Unternehmen durch eine Materialitätsanalyse feststellt, dass Klima materiell für die eigene Geschäftstätigkeit ist.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht ist die Erwartung zu platzieren, dass berichterstattungspflichtige Unternehmen bei der Beschreibung ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf das Instrument der Transitionspläne zurückgreifen sollen, um ihre Zukunftsfähigkeit im Sinne der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu belegen.

² https://www.mobiliar.ch/studie/swiss-sustainability-gap?utm_source=print&utm_medium=shortcut&utm_campaign=%5Ba-pol%5D%5Bp-kmun%5D%5Bc-nachhaltigkeitsstudie

17.09.2024

- Art. 964c Absatz 3 Ziffer 2: (...) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat.

Die Beschreibung von zeitgebundenen Nachhaltigkeitszielen ist ein wichtiger Bestandteil jeder seriösen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings muss der zur Anwendung kommende Referenzrahmen wissenschaftsbasiert sein, um zu verhindern, dass ein Unternehmen beliebige Referenzrahmen zur Festlegung seiner Ziele beizieht und diese dadurch verwässert. Die im Erläuternden Bericht definierte Anforderung, dass der angewendete Referenzrahmen «breit verwendet» sein muss, ist zu wenig spezifisch und genügt deshalb nicht. Im Weiteren müssen die gesetzten Ziele zwingend auch kurz- und mittelfristige Zwischenziele umfassen, welche auf die langfristigen Ziele (z.B. das Netto-Null-Ziel bis 2050) abgestimmt sind. Ebenso gilt es, gleichwertig auch die globalen Biodiversitätsziele zu erwähnen, die ebenfalls von der Schweiz ratifiziert wurden.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Die Nachhaltigkeitsziele sollen zwecks Vergleichbarkeit anhand eines breit verwendeten, **wissenschaftsbasierten** Referenzrahmens festgelegt werden. (...) Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die **kurz- und mittelfristigen** Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen (bis 2050) **sowie für den Schutz und die Nutzung der Biodiversität sowie die Wiederherstellung von Ökosystemen**, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris, (...) **und dem globalen Biodiversitätsrahmenwerk von Kunming-Montreal.**»

- Art. 964c Absatz 3 Ziffer 7: (...) eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte (...).

Die Bestimmung und Beschreibung der wichtigsten, tatsächlich eingetretenen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte ist zentral, damit Unternehmen von menschen- und umweltgefährdenden Aktivitäten Abstand nehmen bzw. in Verbindung mit Ziffer 8 wirksame Massnahmen ergreifen, um deren Folgen zu mindern. Damit diese Massnahmen möglichst präzise und zielgenau ausfallen, scheint es uns jedoch wichtig, dass die Beschreibung der negativen Auswirkungen nicht allein auf Unternehmensebene erfolgt, sondern darüber hinaus auf die einzelnen Geschäftsbereiche heruntergebrochen wird.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Nach dieser Bestimmung sind die wichtigsten negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit **auf Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene** zu beschreiben.»

- Art. 964c Absatz 3 Ziffer 10: (...) die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.

Wir begrüssen die in Ziffer 10 vorgesehene Pflicht zur Offenlegung der relevanten Indikatoren, da diese für das Verständnis und die Erfolgsmessung der Angaben gemäss Ziffern 1-9 zentral sind. Ebenso wichtig wie die Indikatoren selbst sind aber auch die Annahmen und Szenarien, von denen ein Unternehmen bei der Abschätzung der Chancen, Risiken und Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf den Menschen und die Umwelt ausgeht. Darüber Transparenz herzustellen, liegt auch im Interesse des Unternehmens, da bspw. ein Verfehlen der gesetzten Nachhaltigkeitsziele

unter Umständen auch mit falschen Annahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Ziele getroffen wurden, zusammenhängen kann.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«die relevanten Indikatoren *und getroffenen Annahmen* in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.»

- Art. 964c Absatz 5: Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.

Wie einleitend bemerkt, erachten wir den Vorschlag, dass neben den europäischen Standards auch andere gleichwertige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden können und vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet werden, als weder zielführend noch praktikabel. Zum einen lässt sich zurzeit noch nicht abschliessend sagen, welches Ergebnis die laufenden Arbeiten zur Harmonisierung bzw. Interoperabilität der verschiedenen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsstandards und -rahmenwerke (z.B. IFRS, GRI, ESRS, TCFD, TNFD, etc.) zeitigen werden. Bleiben trotz Angleichungsbestrebungen bedeutende Unterschiede bestehen und werden verschiedene Standards zugelassen, führt dies gemäss zitierter Regulierungsfolgenabschätzung³ zu einer schlechteren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte und Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen, die Informationen nach mehr als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten. Zum anderen gelten die europäischen Nachhaltigkeitsstandards allgemein als international führend, was das Ambitionsniveau, den Umfang sowie die Ausführlichkeit angeht. Hinzu kommt, dass die CSRD aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung auch zahlreiche Unternehmen ausserhalb der EU direkt betreffen wird. Eine im Juni 2023 publizierte Analyse von Refinitiv/LSEG geht von 10'000 solchen Unternehmen aus, darunter rund 200 in der Schweiz⁴. Indirekt von der CSRD betroffen dürften laut Schätzungen des Bundesrates sogar 3'000 bis 14'000 Schweizer Unternehmen sein⁵. Wir erachten es aufgrund all dieser Gründe als folgerichtig und zweckmässig, dass sich die neuen Berichterstattungsregeln an den europäischen Standards ausrichten. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist allenfalls denkbar, wenn der Nachweis erbracht ist, dass andere globale oder regionale Standards effektiv gleichwertig mit jenen der EU sind. Wie jedoch die Regulierungsfolgenabschätzung selbst festhält, gibt es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards.⁶

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards *oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*»

³ Vgl. RFA, Tabelle 1.

⁴ <https://www.lseg.com/en/insights/risk-intelligence/how-many-non-eu-companies-are-required-to-report-under-eu-sustainability-rules/>

⁵ Erläuternder Bericht, Seite 8.

⁶ RFA, Seite 30f.

17.09.2024

Offene Frage

Mit der als Folge dieser Vorlage entstehenden Zunahme an Nachhaltigkeitsberichterstattungen von Unternehmen stellt sich auch die Frage, wie mit dieser «Informationsflut» umgegangen werden soll. Die Vorlage macht lediglich die Vorgabe, dass die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben müssen (Art. 964ter). Im Erläuternden Bericht fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie die Berichte bzw. die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen künftig einfacher zugänglich und auswertbar gemacht werden könnten. Die Schaffung eines zentralen Zugangspunkts zu Unternehmensdaten nach dem Vorbild des European Single Access Point (ESAP), der mit der EU-Verordnung vom Dezember 2023⁷ eingerichtet und voraussichtlich ab 2027 den Betrieb aufnehmen soll, wäre zumindest prüfenswert. Alternativ wäre zu klären, ob und unter welchen Umständen eine Anbindung der Schweiz an den ESAP möglich wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Kommentare.

Mit freundlichen Grüssen

⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302859